



## Satzung der THW-Helfervereinigung Beuel e.V.

### Artikel 1 – Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Beuel“, abgekürzt „THW-Helfervereinigung Beuel“, mit dem Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 53229 Bonn, Beueler Str. 103
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen ständig beizubehalten.

### Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1.1.1 Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensgemäße Fortentwicklung sowie den Erwerb und die Bereitstellung und Unterhaltung von Grundstücken, Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
- 2.1.1.2 Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
- 2.1.1.3 Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
- 2.1.1.4 Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
- 2.1.2.1 Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe

- 2.1.2.2 Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten.
- 2.1.2.3 Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung.
- 2.1.2.4 Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
- 2.1.2.5 Nationale und internationale Jugendbegegnungen.
- 2.1.2.6 Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
- 2.1.2.7 Die Bildung einer Jugendabteilung.
- 2.1.3 Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
- 2.1.3.1 Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
- 2.1.3.2 Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
- 2.1.3.3 Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereines sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### Artikel 3 – Mitgliedschaft



## Satzung der THW-Helfervereinigung Beuel e.V.

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereines auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht - mit Ausnahme der juristischen Person.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der/die Antragsteller/in zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluß nach Artikel 3.7
- Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### Artikel 4 – Mittel des Vereines

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

### Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muß gewährleistet sein, daß die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.1. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung NordNordrhein-Westfalen zustehenden Beiträge sind bis zum 31.3. des Geschäftsjahres nach dorthin zu überweisen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Betrag stundet oder erläßt.

### Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 7 – Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

### Artikel 8 – Mitgliederversammlung



## Satzung der THW-Helfervereinigung Beuel e.V.

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. und deren Vertreter.
- Anträge an die Landesversammlung.
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 1.500,00 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.

Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Artikel 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- Mittel- und langfristige Verträge.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung.
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- Wahl sowie Entlastung des Vorstandes.
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen.

- Satzungsveränderungen
- Auflösung des Vereins

### Artikel 9 – Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

9.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 9.1.1.1 dem Vorsitzenden
- 9.1.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 9.1.1.3 dem Schatzmeister

9.1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 9.1.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand
- 9.1.2.2 sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW
- 9.1.2.3 dem Ortsjugendleiter und
- 9.1.2.4 dem stellvertretenden Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
- 9.1.2.5 dem Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- 9.1.2.6 dem Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

9.2 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden Letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB.

9.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von Ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.



## Satzung der THW-Helfervereinigung Beuel e.V.

### Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimmen ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
- Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennten Abstimmungen für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Die Regelungen der Artikels 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen der Artikel 10.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Artikels 10.8 gilt entsprechend.

### Artikel 12 – Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes- und Landesebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2.1 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Beuel auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Beuel ist davon unberührt.



## Satzung der THW-Helfervereinigung Beuel e.V.

- 12.2.2 Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 12.3.2 Der Verein hat im Hinblick auf Art 2.1.2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.
- 12.3.2 Die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen.
- 12.3.3 Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Der Ortsjugendleiter ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

### Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten vorliegt.

### Artikel 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

### Artikel 15 – Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend NRW e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden

### Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde von der Versammlung am 6. Oktober 2016 beschlossen.

Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn am 26.6.2018